

Anhang I: Allgemeine Einkaufsbedingungen für Produkt- und Material Compliance, Diehl Metering, Stand 05/2024

1. Geltung dieser Bedingungen

Diese Bedingungen betreffend die Einhaltung gesetzlicher Regelungen gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sie werden Vertragsbestandteil aller bestehenden und zukünftig zwischen DM und dem Lieferanten abgeschlossenen Lieferverträge und gelten insoweit ausdrücklich als Ergänzung solcher Verträge, auch wenn der einzelne Liefervertrag keinen Verweis auf diese Vereinbarung enthält.

2. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Der Lieferant hat auf eigene Kosten und Verantwortung sicherzustellen, dass er bzw. jedes von ihm an DM gelieferte Produkt stets (insbesondere auch im Hinblick auf dessen Verwendungszweck) die Anforderungen und Verpflichtungen der jeweils einschlägigen nationalen, europäischen und - soweit anwendbar - auch sonstigen internationalen Gesetze, Statuten, Verordnungen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und sonstigen einschlägigen rechtlichen Erfordernissen und Bestimmungen, einschließlich technischer Umsetzungs- und Anwendungsvorschriften, Vorgaben von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, sowie den Unfallverhütungs-, Arbeits-, Umwelt- und sonstigen Sicherheits- und Schutzvorschriften einhält, die für die Herstellung, den Export/Import, das Inverkehrbringen, den Vertrieb und / oder die Verwendung des Produktes gelten (nachfolgend insgesamt „Geltende Vorschriften“ genannt). Der Lieferant hat fortlaufend zu überwachen, ob zusätzliche Geltende Vorschriften für seine Produkte in Kraft treten und diese rechtzeitig zu berücksichtigen und einzuhalten. Der Lieferant ist neben der Einhaltung und Beachtung der Geltenden Vorschriften auf eigene Kosten auch verantwortlich für die hiernach ggf. erforderlichen Maßnahmen, insbesondere:

- Zulassung, Registrierung, Einstufung und Kennzeichnung von Produkten;
- Erstellung von Sicherheitsdatenblättern und Konformitätserklärungen;
- Erstellung von Sicherheitsdatenblättern und Konformitätserklärungen;
- Durchführung von Studien und toxikologischen Untersuchungen;
- Bewertungen von Stoffen; sowie
- Durchführung von Risikobewertungen entlang der Lieferkette des Lieferanten.

Insbesondere, aber nicht beschränkt hierauf, stellt der Lieferant sicher, dass er in jeder Hinsicht und für jedes an DM gelieferte Produkt - soweit einschlägig - folgende Bestimmungen einhält sowie alle darin enthaltenen und für ihn geltenden Anforderungen und Verpflichtungen erfüllt:

In Bezug auf die **Produkt-Compliance**:

- Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG („**Batterie**“)
- Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten („**RoHS**“);
- Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt („**MD**“);
- Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG („**RED**“);
- Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt („**LVD**“);
- Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit („**EMV**“);
- Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen („**ATEX**“); und
- Richtlinie 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch („**Trinkwasser**“); und
- Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt („**PED**“);

Sowie in Bezug auf die **Material Compliance**:

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („**REACH**“);
- Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe („**POP**“);
- Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien („**PIC**“)

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen („**CLP**“);
- Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten („**Biozide**“);
- Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten („**Conflict Minerals**“);
- Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle („**Verpackungsabfall**“);
- Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte („**WEEE**“); und
- Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien („**WFD**“)

und zwar jeweils in ihrer zum Zeitpunkt der Lieferung des Produktes jeweils aktuell gültigen Fassung (einschließlich der jeweiligen Änderungen und Ergänzungen zu diesen Rechtsakten und, soweit erfolgt, deren Transformation/Umsetzung in nationales Recht durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union).

3. Erklärungen, Datenblätter und sonstige Unterlagen

Der Lieferant ist auf eigene Kosten und Verantwortung verpflichtet, DM zum Zeitpunkt der Lieferung unverzüglich:

- entsprechende Unterstützung, Dokumente, Kenntnisse und sonstige Nachweise zur Verfügung zu stellen, die nach Ansicht von DM erforderlich sind, damit DM die Einhaltung der Geltenden Vorschriften seitens des Lieferanten überprüfen kann;
- den Geltenden Vorschriften genügende schriftliche Erklärungen, Datenblätter und Unterlagen sowie sonst notwendige Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen bzw. weiterzugeben, insbesondere, aber nicht beschränkt auf:
 - SCIP-Nummern der Produkte nach „**WFD**“
 - Conflict Mineral Reporting gemäß Section 1502 der Public Law 111-203 („**Dodd-Frank Act**“)
 - Information über die Menge enthaltener PFAS-Stoffe gemäß 15 U.S.C. §2601 et seq. (1976) (Toxic Substance Control Act „**TSCA**“).
- Für Materialien, für die nach Geltenden Vorschriften aufgrund ihrer Zusammensetzung oder ihrer Wirkung auf die Umwelt besondere Vorschriften für Verpackung, Transport, Lagerung, Bearbeitung, Verwendung, Behandlung und / oder Entsorgung gelten, hat der Lieferant ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt, ein Datenblatt für den Weitervertrieb im Ausland, ein Unfallmerkblatt (Transport) sowie ggf. sonstige nach den Geltenden Vorschriften für eine sichere Verwendung bzw. einen gefahrlosen Umgang mit dem entsprechenden Produkt etc. erforderliche Dokumente zu übergeben; und
- entsprechende schriftliche produktspezifische Konformitätserklärungen für jedes einzelne von ihm an DM gelieferte Produkt zur Verfügung zu stellen, welche auch gegenüber den Kunden der DM gelten und an diese weitergereicht werden können.

Die in dieser Ziffer 4 genannten Erklärungen, Datenblätter und sonstigen Unterlagen und Informationen sind DM kostenfrei in deutscher und englischer Sprache und darüber hinaus, jedoch nur soweit beim Lieferanten vorhanden, in jeder sonstigen von DM gewünschten Sprache zur Verfügung zu stellen. Soweit DM Erklärungen, Datenblätter und sonstigen Unterlagen in einer anderen Sprache benötigt, trägt DM die Kosten für eine insoweit notwendige Übersetzung.

4. Anzeigepflicht

Bei im Hinblick auf Geltende Vorschriften relevanten Änderungen der Produkte in jeglicher Hinsicht oder der für diese geltenden gesetzlichen Bestimmungen, hat der Lieferant dies DM unverzüglich schriftlich anzuzeigen und es ist vom Lieferanten auf Aufforderung jeweils eine aktualisierte Fassung der von diesen Änderungen betroffenen Dokumente, Erklärungen und Informationen an DM zu übergeben. Erkennt der Lieferant, dass er - etwa aufgrund einer Änderung der Geltenden Vorschriften oder aus sonstigen Gründen - nicht (mehr) in der Lage ist, die Geltenden Vorschriften einzuhalten oder dass aufgrund einer Änderung der Geltenden Vorschriften Änderungen z.B. in Produktspezifikationen notwendig werden, hat der Lieferant dies DM unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

5. Subunternehmer

Der Lieferant verpflichtet sich, seinen Subunternehmern und Zulieferern die in dieser Vereinbarung enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungen in gleicher Weise aufzuerlegen und deren Einhaltung zu überwachen. Der Lieferant stellt insbesondere sicher, dass er entsprechende Dokumente, Erklärungen und Informationen (insbesondere, aber nicht beschränkt hierauf, Konformitätserklärungen und Sicherheitsdatenblätter) auch von seinen eigenen Zulieferern erhält, damit diese entlang der gesamten Lieferkette vorliegen.

6. Haftung

Der Lieferant haftet für alle Schäden, die DM aus oder im Zusammenhang mit einem Verstoß des Lieferanten gegen die Geltenden Vorschriften bzw. den nach diesen Bedingungen bestehenden Pflichten entstehen. Verstößt der Lieferant gegen seine Pflichten aus den Geltenden Vorschriften oder aus diesen Bedingungen, ist DM zudem berechtigt, fällige Zahlungen für Lieferungen einzubehalten und nach erfolglosem Verstreichen einer von DM gesetzten angemessenen Frist, den Liefervertrag fristlos zu kündigen bzw. einzelne oder alle offenen Bestellungen schriftlich zu widerrufen. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, die DM aufgrund einer Verletzung der in diesen Bedingungen genannten Pflichten durch den Lieferanten zustehen, bleiben unberührt; zudem stellt der Lieferant DM von sämtlichen DM aufgrund einer Verletzung der diesen Bedingungen bzw. den Geltenden Vorschriften genannten Pflichten durch den Lieferanten entstehenden Schäden, insbesondere von diesbezüglichen Verpflichtungen gegenüber bzw. Ansprüchen von Dritten (z.B. Kunden der DM oder Behörden) frei.